

Aktuelle Mandanten-Informationen

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin?

Unsere Kontaktdaten:

Telefon 02831/9366-0
Fax 02831/9366-99
E-Mail steuerkanzlei@janssen-poessl.de

Gerne hören wir von Ihnen,

Ihr Team der Steuerkanzlei Monika Janssen

Termine September 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Umsatzsteuer ⁴	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Sozialversicherung ⁵	28.09.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Verbilligter Erwerb einer GmbH-Beteiligung kann Arbeitslohn sein

Erwirbt ein Arbeitnehmer zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis Anteile an der Kapitalgesellschaft, bei der er beschäftigt ist, kann die Wertdifferenz Arbeitslohn sein. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Güter in Geld oder Geldeswert, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Ausnahmsweise kann dazu auch die Zuwendung eines Dritten gehören, wenn sie Entgelt für eine innerhalb des Dienstverhältnisses zu erbringende Dienstleistung darstellt.

Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster den Erwerb eines GmbH-Gesellschaftsanteils durch den Prokuristen der Gesellschaft als Arbeitslohn behandelt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Ausübung von Aktienoptionen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Arbeitslohn ist folglich jeder geldwerte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist. Ein Veranlassungszusammenhang zwischen Vorteil und Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer einen erhaltenen Vorteil wirtschaftlich als Entgelt für seine Dienstleistung für den Arbeitgeber betrachten muss. Dementsprechend kann auch die Gewährung eines Aktien-Optionsrechts zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit führen.

Das Finanzgericht Hamburg bestätigte diese Rechtsauffassung und entschied klarstellend: Wird einem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, zu einem späteren Zeitpunkt Aktien verbilligt zu erwerben, fließt der Lohn nicht schon mit der **Einräumung** des Rechts, sondern erst im Zeitpunkt der **Ausübung** der Option zu. Erst dann ist der Vorteil zu versteuern. Dem Arbeitnehmer fließt der Vorteil auch zu, wenn er die Optionsrechte anderweitig verwertet. Eine anderweitige Verwertung liegt z. B. vor, wenn der Arbeitnehmer auf ein ihm eingeräumtes Aktienankaufsrecht gegen Entgelt verzichtet.

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Eine selbstständige Lebensberaterin unterhielt in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die jedenfalls auch privat genutzten Nebenräume Küche, Bad und Flur.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, sog. gemischt genutztes Arbeitszimmer, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Diesen Grundsatz weitet der BFH nun auch auf Nebenräume der häuslichen Sphäre aus. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugsschädlich.

Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbstständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bildet jedoch das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, sind die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, steht für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € je Kalenderjahr abziehbar. Ein anderer Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist.

Dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Logopäde übte seine Tätigkeit in angemieteten Räumen aus. Die Praxis war 47 km von der Wohnung entfernt, die Fahrzeit von der Wohnung zur Praxis betrug ca. 45 Minuten. In seiner Steuererklärung machte der Logopäde Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt erkannte diese Arbeitszimmeraufwendungen nicht an und vertrat die Auffassung, dass in der Praxis noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Das Finanzgericht gab dem Logopäden Recht: Ist wegen der weiten Entfernung und der hohen Fahrzeit einem Selbstständigen nicht zuzumuten, die Praxisräume außerhalb der Öffnungszeiten der Praxis zur Erledigung von Büroarbeiten aufzusuchen, ist ein Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € möglich. Im entschiedenen Fall kam hinzu, dass die Praxisräume nur eingeschränkt für die Erledigung von Büroarbeiten geeignet waren.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Sofortabzug für ein mehr als 5 %iges Disagio

Im Rahmen der Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-Überschussrechnung sind Ausgaben im Jahr der Zahlung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Einmalige Zinszahlungen (Disagio oder Agio) eines über mehr als fünf Jahre abgeschlossenen Darlehns sind allerdings über die Darlehnslaufzeit zu verteilen. Das gilt nicht für ein unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossenes Bankdarlehn.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ist eine Vereinbarung marktüblich, die bei einer Darlehnsfestschreibung von mindestens fünf Jahren ein Agio/Disagio von maximal 5 % enthält. Demgegenüber lehnt der Bundesfinanzhof die Einhaltung der von der Finanzverwaltung gezogenen 5 %-Grenze ab. Nach seiner Auffassung ist auch bei höheren Disagios von einer Marktüblichkeit auszugehen, wenn die Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen wurde.

Übertragung der § 6b-Rücklage vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich

Eine steuerfreie Rücklage darf auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen übertragen werden.

Die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs waren daneben Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), die ein Grundstück als Sonderbetriebsvermögen bilanzierte. 2005 wurden Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebs veräußert; für den Gewinn bildeten die Landwirte eine Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz. Der Ausweis der Rücklage erfolgte in der Sonderbilanz der KG. Im Folgejahr wurde sie auf die Anschaffungskosten eines erst 2007 fertiggestellten Gebäudes übertragen. Nach Auffassung des Finanzamts war diese Übertragung vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts nicht zulässig.

Das Finanzgericht Münster hat dagegen entschieden, dass die anders lautende Verwaltungsauffassung keine gesetzliche Grundlage hat.

Zudem ist die Übertragung von stillen Reserven aus einem Veräußerungsgewinn im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf einen Gewerbebetrieb möglich.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn der angestellten Anwälte

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR führt nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Rechtsanwältinnen.

Eine Rechtsanwaltssozietät hatte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die bei ihr angestellten Rechtsanwältinnen unterhielten darüber hinaus eigene Versicherungen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Versicherungsbeiträge der GbR als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwältinnen anzusehen seien.

Der Bundesfinanzhof kommt zu einem anderen Ergebnis. Zunächst muss festgestellt werden, dass es für einen Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwältinnen zur gemeinsamen Berufsausübung keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung gibt. Diese Verpflichtung besteht nur für die Gesellschafter. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes im geschilderten Fall hatte alleine den Zweck, einen möglichst umfassenden Schutz für alle beschäftigten Rechtsanwältinnen zu schaffen. Die von der Gesellschaft gezahlten Versicherungsbeiträge können hier nicht als Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis mit den angestellten Rechtsanwältinnen angesehen werden. Damit kann auch kein Arbeitslohn vorliegen.

Hinweis: Übernimmt die GbR Beiträge für eine Versicherung, die ein bei ihr angestellter Rechtsanwalt selbst abgeschlossen hat, liegt nach Rechtsprechung des BFH lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Ist die Investition im Sonderbetriebsvermögen für im Gesamthandsvermögen beantragten Investitionsabzugsbetrag unschädlich?

Steuerpflichtige können für künftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Er beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Spätestens nach drei Jahren muss die Investition getätigt worden sein, sonst wird der Gewinn rückwirkend um den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag erhöht.

In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall hatte eine Personengesellschaft 2007 einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, der den Gewinn in der Gesamthandsbilanz gemindert hatte. Das Wirtschaftsgut wurde 2010 aber durch einen der Gesellschafter angeschafft. Das Finanzamt erhöhte rückwirkend den Gewinn 2007, weil nicht die Gesellschaft das Wirtschaftsgut angeschafft hatte. Das Gericht entschied, dass es unschädlich ist, wenn der Gesellschafter das Wirtschaftsgut anschafft, weil es zu seinem sog. Sonderbetriebsvermögen gehört. Weil Revision gegen dieses Urteil eingelegt wurde, muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Tipp: Beabsichtigt ein Mitunternehmer Investitionen, die zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehören, kann er problemlos ihm zuzurechnende Investitionsabzugsbeträge als „Sonderbetriebsabzugsbetrag“ geltend machen.

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), unterhält sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft erfüllt diese Voraussetzung. Ist diese Personengesellschaft jedoch nur vermögensverwaltend, berührt das die Steuerbefreiung nicht.

Das gilt auch, wenn die Personengesellschaft in der Vergangenheit originär gewerblich tätig war.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Endgültiger Verlust von Körperschaftsteuerguthaben im Liquidationsfall verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2000 die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren (seit 2009 Teileinkünfteverfahren) umgestellt. Bis zum Jahr 2006 wurde, wenn die Kapitalgesellschaft Gewinne ausschüttete, das im Zeitpunkt der Umstellung vorhandene Körperschaftsteuerguthaben regelmäßig mit 1/6 des Ausschüttungsbetrags erstattet (sog. ausschüttungsabhängige Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens). Die Verteilung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Liquidation steht einer Ausschüttung gleich.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Körperschaftsteuerminderung auf 1/6 des im Rahmen der Liquidation verteilten Vermögens begrenzt wurde. Dies gilt selbst für den Fall, dass die Kapitalgesellschaft nicht über ausreichendes Vermögen verfügt, sodass das Körperschaftsteuerguthaben ganz oder teilweise endgültig verfällt.

Erst 2007 hat der Gesetzgeber das Verfahren umgestellt. Ab 2008 wird das Körperschaftsteuerguthaben in zehn Jahresbeträgen unabhängig von Ausschüttungen zurückgezahlt.

Grenzüberschreitende Abwärtsverschmelzung zu Buchwerten möglich

Eine im Inland ansässige GmbH (Muttergesellschaft) wurde auf ihre in Luxemburg ansässige Tochtergesellschaft verschmolzen (Abwärtsverschmelzung). Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft ging im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die bisherige Tochtergesellschaft über. Sie verzichtete bei der Übernahme auf eine Kapitalerhöhung. Die von der übertragenden Gesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der Tochtergesellschaft wurden an die alleinige Gesellschafterin der luxemburgischen Gesellschaft in den USA übertragen.

Das Finanzamt war der Meinung, dass bei der Transaktion die von der übertragenden Muttergesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der luxemburgischen Tochtergesellschaft mit dem gemeinen Wert angesetzt werden müssten. Begründet wurde die Rechtsauffassung damit, dass das inländische Besteuerungsrecht weg falle. Auch das Bundesministerium der Finanzen vertrete diese Rechtsansicht.

Die finanzamtliche Rechtsauffassung wurde von dem angerufenen Finanzgericht nicht geteilt. Nach seiner rechtlichen Beurteilung sind die von der übertragenen Muttergesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der übernehmenden Tochtergesellschaft mit dem Buchwert, gegebenenfalls erhöht um vorher erfolgte steuerwirksame Abschreibungen, anzusetzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut entschieden, dass eine Führungsholding unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Im Gegensatz zu einer Finanzholding erbringt die Führungsholding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative, technische oder kaufmännische Dienstleistungen, z. B. in betriebswirtschaftlichen Fragen, beim Vertrieb oder im Rechnungswesen. Bei Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften entstehen, kann die Führungsholding vollständig die Vorsteuern abziehen. Im vom BFH zu entscheidenden Fall lag dieser Zusammenhang allerdings nicht vor. Die Führungsholding hatte nämlich zusätzliches Kapital von 7 Millionen € eingeworben, obwohl die beiden Tochtergesellschaften nur ein Stammkapital von jeweils 10.000 US-\$ aufwiesen. Weiterhin bestanden die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften schon vor der Ausgabe der neuen Anteile an der Holding. Für Eingangsleistungen, die die Holding sowohl für unternehmerische als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat, muss sie die Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Beträge aufteilen.

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen

Beide Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung zu klären, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Im Kern geht es um die Fragen, ob die Anschrift eines „Briefkastensitzes“ ausreicht. Es erscheint beiden Senaten als klärungsbedürftig, ob die „vollständige Anschrift“ bereits genügt, wenn eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist oder ob diejenige Anschrift erforderlich ist, unter der die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers ausgeübt wird.

Der BFH ist nicht sicher, ob seine bisherige Rechtsprechung im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH steht.

Einräumung von Parkmöglichkeiten gehört nicht zu den Beherbergungsleistungen

Nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Übernachtungsleistungen in einem Hotel unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste dagegen nicht zur Beherbergungsleistung gehört und somit dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen ist. Das trifft auch dann zu, wenn für die Parkfläche kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Wie die Aufteilung des Entgelts genau zu erfolgen hat, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Finanzgericht muss hierüber entscheiden.

Umsatzsteuerbefreiung für soziale Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Das Finanzamt sah die Betreuungsleistungen einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) für Kinder und Jugendliche als umsatzsteuerpflichtig an. Die Gesellschaft unterhielt ein Wohnheim, in dem Kinder und Jugendliche mit psychischen Behinderungen untergebracht waren. Sie rechnete ihre Leistungen nur mittelbar über einen Träger der freien Jugendhilfe mit öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendpflege ab, der auch die Zahlungen leistete.

Entgegen der vom Finanzamt vertretenen Auffassung urteilte der Bundesfinanzhof, dass die Betreuungsleistungen der gGmbH umsatzsteuerbefreit sind. Die gGmbH war als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt. Sie erbrachte Betreuungsleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe. Allein dadurch waren die erbrachten Betreuungsleistungen nach europäischem Recht steuerfrei. Die Anerkennung ergibt sich daraus, dass zum Betrieb eines entsprechenden Wohnheims eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erforderlich ist. Sie wird nur bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals erteilt.

Außerdem wurden die von der gGmbH erbrachten Leistungen durch Einrichtungen der sozialen Sicherheit getragen. Dass die gGmbH ihre Leistungen zunächst einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in der Rechtsform einer GbR in Rechnung gestellt hat, ist unerheblich. Die GbR rechnete dann mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ab. Eine solche durchgeleitete und damit mittelbare Kostentragung erfüllt das Merkmal der Kostenübernahme. Ob die Kostenübernahme unmittelbar oder mittelbar erfolgt, ist bedeutungslos.

Da das Urteil einen Fall aus dem Jahr 2007 betraf, ist vom Bundesfinanzhof zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass im nationalen deutschen Recht die Steuerbefreiungsvorschrift auch mit Wirkung zum 1. Januar 2008 aufgenommen wurde.

Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten

Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung begehrte ein Unternehmen Einsicht in die Steuerakte, die ihm zunächst verwehrt wurde und im Rahmen des Einspruchsverfahrens nur zum Teil gewährt wurde. Im danach folgenden Klageverfahren entschied das Finanzgericht (FG) München, dass es sich um eine behördliche Ermessensentscheidung handle und das Finanzamt nicht verpflichtet sei, Akten oder Aktenteile dem Gericht zu übermitteln, um deren Einsichtnahme im Verfahren gestritten wird. Das Gericht könne eine behördliche Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Akteneinsicht nur daraufhin überprüfen, ob die Grenze des Ermessens der Behörde überschritten oder ob dieses Ermessen in nicht entsprechender Weise ausgeübt wurde.

Das FG stützte seine Entscheidung darauf, dass in der Abgabenordnung das Verfahrensrecht keine Regelung enthalte, die dem Steuerpflichtigen ein Recht auf die Einsicht in die Steuerakten einräumt. Dem nachsuchenden Steuerpflichtigen stehe aber ein Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen der Behörde zu.

Das FG leitete daraus ab, dass eine Akteneinsicht im steuerlichen Verwaltungsverfahren überhaupt nicht vorgesehen sei und dass die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen in Frage kommt.

Schadensberechnung wegen Verzögerungsrüge auf Rückwirkungszeitraum von sechs Monaten beschränkt

Dauern Gerichtsverfahren unangemessen lange, kann jeder Verfahrensbeteiligte wegen eines sich hieraus ergebenden Nachteils entschädigt werden. Eine Entschädigung wird nur gezahlt, wenn eine sog. Verzögerungsrüge beim Gericht eingereicht wurde. Diese kann erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Gerichtsverfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird. Je länger die Verzögerung dauert (sog. Schadenszeitraum), desto höher wird der Schadensersatzanspruch. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs beginnt der Schadenszeitraum frühestens sechs Monate vor Einreichung der Verfahrensrüge.

Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 nicht verfassungswidrig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. für den Zeitraum April bis Juli 2013. Die Zinshöhe bilde noch die wirtschaftliche Realität ab, wie ein Vergleich mit dem Neugeschäft deutscher Banken für Kredite mit privaten Haushalten zeige. Im zugrunde liegenden Fall befürchtete ein selbstständig Tätiger eine erhebliche Steuernachzahlung für das Jahr 2011. Seine Einkommensteuererklärung für 2011 gab er Ende 2012 ab. Bis zum Beginn des Zinslaufes am 01.04.2013 hatte das Finanzamt noch keine Veranlagung vorgenommen. Daher leistete er Mitte Juli 2013 eine freiwillige Zahlung an das Finanzamt. Dieses versandte im September 2013 den Einkommensteuerbescheid 2011 und setzte Nachzahlungszinsen von 11.000 € fest. Im Einspruchsverfahren erließ das Finanzamt noch die Nachzahlungszinsen für die Monate August und September, lehnte aber einen Erlass für die anderen Monate ab. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Zum einen sei die Zinshöhe nicht verfassungswidrig. Zum anderen sei der Finanzverwaltung zuzustimmen, dass eine freiwillige Zahlung nach Beginn des Zinslaufs nur für volle Monate zu einem Erlass führen kann. Daher konnten auch Nachzahlungszinsen für April bis Juli 2013 festgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abgrenzung zwischen selbstständiger Revision und Anschlussrevision und verhältnismäßige Teilung der Kosten

Eine Anschlussrevision liegt dann vor, wenn sich der Revisionsbeklagte der Revision des Klägers anschließt. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind den Beteiligten verhältnismäßig aufzuerlegen. Grundlage für die Verteilung ist das Verhältnis der Gegenstandswerte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs dazu hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem das beklagte Finanzamt gegen ein Finanzgerichtsurteil Revision eingelegt, sich in der Revisionsschrift aber fälschlicherweise als Anschlussrevisionskläger bezeichnet hatte. Streitgegenständlich waren nach Inhalt der Revisionsschrift 209.000 €. Der betroffene Steuerpflichtige legte erst einen Tag später Revision ein und beantragte die Herabsetzung der Steuer um weitere 15.200 €.

Die Revision wurde später wieder zurückgenommen und abschließend ging es um die Kostentragung. Das Gericht setzte den Streitwert mit 224.200 € (209.000 € + 15.200 €) fest, und die Kosten wurden in diesem Verhältnis den Verfahrensbeteiligten auferlegt.

Verfassungsbeschwerde nur bei vorheriger Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit durch die Vorinstanzen möglich

Behauptet ein Steuerpflichtiger durch bestimmte Normen der Steuergesetze in seinen Grundrechten verletzt zu sein, entscheidet das Bundesverfassungsgericht letztendlich über die Verfassungsmäßigkeit. Dies setzt allerdings voraus, dass vorher der Rechtsweg ausgeschöpft wurde (sog. Subsidiaritätsprinzip). Den Vorinstanzen (Finanzgericht oder Bundesfinanzhof) muss die Grundrechtsverletzung vorgetragen worden sein, sodass man sich dort mit der Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Rechtsnorm auseinandergesetzt hat. Hat der Steuerpflichtige in den Vorinstanzen nicht substantiiert die Verfassungswidrigkeit beanstandet und ist in den Urteilen hierauf deswegen nicht eingegangen worden, kann eine Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts)

Bundesfinanzhof (BFH) versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Solidaritätszuschlag

Die Vollziehung eines Bescheids über den Solidaritätszuschlag ist nicht deshalb aufzuheben, weil ein Finanzgericht (FG) im Rahmen eines Vorlagebeschlusses das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolZG) angerufen hat.

Das öffentliche Interesse am Vollzug des SolZG kann das Interesse der Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegen.

Mit diesen Leitsätzen hat der BFH die Aussetzung der Vollziehung des Solidaritätszuschlags in einem Einkommensteuerfall 2012 abgelehnt.

Die Anrufung des BVerfG durch ein FG führt nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines auf die vorgelegte Norm gestützten Verwaltungsakts. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aufgrund der Vorlage des FG an das BVerfG überhaupt ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SolZG ergeben können.

Das SolZG ist formell verfassungsgemäß zustande gekommen und kann somit Geltung beanspruchen bis das BVerfG abweichend entscheidet.

Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen

Den objektiven Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt, wer seine Steuerzahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster auch für zu niedrig festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlungen aufgrund von falschen Angaben des Steuerzahlers.

Dem Urteil lag der Fall zugrunde, dass ein Steuerzahler dem Finanzamt seine Einkünfte aus Kapitalvermögen verschwiegen hatte. Dadurch wurden seine laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht zutreffend festgesetzt. Das hat er billigend in Kauf genommen. In diesem Verhalten ist eine Steuerhinterziehung zu sehen. Sie liegt nicht nur dann vor, wenn aufgrund von verschwiegenen Einkünften eine falsche Einkommensteuererklärung abgegeben und darauf die Steuer zu niedrig festgesetzt wurde. Bereits mit der Festsetzung zu niedriger Einkommensteuer-Vorauszahlungen ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Damit liegen die Voraussetzungen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen vor.

Hinweis: Seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 müssen Kapitalerträge in der Regel nur angegeben werden, soweit sie nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Ansprüche eines Arbeitnehmers bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber – nach Meinung des Arbeitnehmers zu Unrecht – an die Einzugsstelle abgeführt hat, kann der Arbeitnehmer nur von dieser, nicht von dem Arbeitgeber zurückfordern.

So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Lehrers, dessen für Mehrarbeit geführtes Arbeitszeitkonto nach Rentenbeginn ausgezahlt werden sollte. Bis dahin stand ihm eine jährliche Verzinsung von 5 % zu, für die der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abführte. Der Arbeitnehmer sah dies als rechtswidrig an und verklagte den Arbeitgeber auf Zahlung des einbehaltenen Betrags.

Der BFH sah dafür keine Rechtsgrundlage. Der Arbeitgeber erfüllt mit Abzug und Abführung von Lohnbestandteilen seine Zahlungspflicht gegenüber dem Arbeitnehmer. Anders ist es nur, wenn zum Zeitpunkt des Abzugs eindeutig erkennbar ist, dass eine Pflicht zum Abzug nicht bestand. Dies war hier nicht der Fall, da die Rechtslage zu diesem Zeitpunkt ungeklärt war.

Die Tatsache, dass der Arbeitgeber sich nicht vor dem Einbehalt der Beiträge bei der zuständigen Stelle nach dem Bestehen der Beitragspflicht für Zinsen erkundigt hat, führt mangels Kausalität nicht zu einem Schadensersatzanspruch, da nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, dass eine Erkundigung dazu geführt hätte, dass das Land den Einbehalt unterlassen hätte.

Keine „Verschiebung“ von Sozialhilfeempfängern in die gesetzliche Krankenversicherung

Sozialhilfe umfasst Leistungen für Menschen, die nicht erwerbsfähig und nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Zu diesen Hilfen zum Lebensunterhalt gehört u. a. die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch das Sozialamt. Diese Hilfen zur Gesundheit werden vom Sozialamt nur gewährt, soweit nicht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, einer privaten Krankenversicherung oder anderer Sozialleistungsträger in Anspruch genommen werden können.

In einem vom Landessozialgericht Baden-Württemberg entschiedenen Verfahren war streitig, wer bei Sozialhilfeempfängern für die Krankenbehandlungskosten zuständig ist, das Sozialamt oder die Krankenkasse. Das Gericht hat entschieden, dass ein Sozialhilfeempfänger, der Hilfeleistungen im Krankheitsfall vom Sozialamt erhält, nur unter engen Voraussetzungen vom Sozialamt in die Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Krankenkassen überwiesen werden kann. Im Urteilsfall hatte das Sozialamt eine fehlerhafte Berechnung vorgenommen, die Sozialhilfe aufgehoben und die betroffene Rentnerin bei der AOK angemeldet. Die AOK weigerte sich, die Frau aufzunehmen und pochte auf die fortbestehende Zuständigkeit des Sozialamts. Das Landessozialgericht folgte der Auffassung der AOK und verpflichtete das Sozialamt, die Kosten für Hilfeleistungen im Krankheitsfall der Rentnerin weiterhin zu übernehmen.

Das Bundessozialgericht muss wahrscheinlich abschließend entscheiden.

Änderungen von Arbeitsverträgen zur Nettolohnoptimierung sind im Beitragsrecht der Sozialversicherung zu beachten

Wenn sich ein Arbeitgeber mit bei ihm Beschäftigten darauf verständigt, Arbeitsverträge in der Weise zu ändern, dass der bisherige Barlohn verringert wird und den Arbeitnehmern im Gegenzug lohnsteuerfreie oder pauschal besteuerte weitere Leistungen gewährt werden (Nettolohnoptimierung), so darf der betreffende Sozialversicherungsträger dies nicht einfach für beitragsrechtlich unbeachtlich erklären. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

In dem Verfahren ging es um Beschäftigte eines Gartencenters. Ihr Arbeitgeber hatte schriftlich mit ihnen vereinbart, dass ihr Bruttolohn abgesenkt wurde und dass ihnen im Gegenzug Sachleistungen, u. a. Tankgutscheine, Restaurantschecks, Erholungsbeihilfen, Reinigungspauschalen, Personalrabatte und Kinderbetreuungszuschüsse gewährt wurden. Als eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung stattfand, wurde dies beanstandet. Der Sozialversicherungsträger forderte den Arbeitgeber auf, rd. 14.000 € an Beiträgen nachzuentrichten.

Zu Unrecht, wie nun das Landessozialgericht Baden-Württemberg feststellte. Das Gericht entschied, dass für Arbeitgeberleistungen, die nach den beitragsrechtlichen Vorschriften nicht zum Arbeitsentgelt gehören (z. B. Erholungsbeihilfen) oder bereits mit den richtigen Sachbezugswerten berücksichtigt wurden (z. B. Restaurantschecks) keine weiteren Beiträge verlangt werden dürfen. Darauf, dass dies im Leistungsfall auch entsprechend geringere Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die Sozialversicherung zur Folge habe, komme es nicht an.

Heilung einer fehlerhaften Unterrichtung des Betriebsrats bei Massenentlassung

Beabsichtigt der Arbeitgeber eine anzeigepflichtige Massenentlassung durchzuführen, muss er ein sog. Konsultationsverfahren durchführen. Dabei muss sich die Unterrichtung des Betriebsrats auch auf die betroffenen Berufsgruppen beziehen. Bei einer beabsichtigten Entlassung aller Arbeitnehmer wegen Stilllegung des Betriebs kann eine unterbliebene Unterrichtung über die Berufsgruppen jedoch durch eine abschließende Stellungnahme des Betriebsrats geheilt werden. Dieser muss zu entnehmen sein, dass der Betriebsrat seinen Beratungsanspruch als erfüllt ansieht.

Die Klägerin war als Produktionsmitarbeiterin beschäftigt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihrer Arbeitgeberin beschloss der beklagte Insolvenzverwalter die Stilllegung des Betriebs und unterrichtete den Betriebsrat über die beabsichtigte Kündigung aller Arbeitnehmer im Rahmen einer Massenentlassung. Dabei teilte er die betroffenen Berufsgruppen nicht mit. Dennoch bestätigte der Betriebsrat in dem Interessenausgleich, dass er vollständig unterrichtet worden sei und das Konsultationsverfahren nach abschließender Beratung beendet sei. Nach Erstattung der Massenentlassungsanzeige kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis der Klägerin. Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin gegen diese Kündigung. Sie meint, die Kündigung sei wegen fehlerhafter Durchführung des Konsultationsverfahrens unwirksam. Die Berufsgruppen hätten zwingend angegeben werden müssen.

Das Bundesarbeitsgericht folgte dem nicht. Dabei ließ es offen, ob die fehlende Information über die Berufsgruppen bei einer Betriebsstilllegung überhaupt nachteilig für den Arbeitgeber sein kann. Die fehlerhafte Unterrichtung ist hier jedenfalls durch die abschließende Stellungnahme des Betriebsrats im Interessenausgleich geheilt worden.

Kündungsverzicht des Arbeitgebers durch Erteilung einer Abmahnung nur in eindeutigen Fällen

Die Erteilung einer Abmahnung kann regelmäßig als stillschweigender Verzicht des Arbeitgebers auf eine Kündigung des Arbeitnehmers angesehen werden. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts allerdings nicht, wenn sich aus dem Wortlaut seiner Äußerungen oder aus den Umständen ergibt, dass der Arbeitgeber die Angelegenheit mit der Erklärung oder der Abmahnung noch nicht als erledigt ansieht.

So lag es im Falle einer Arbeitnehmerin, die sich in E-Mails an den Vorstandsvorsitzenden ihres Unternehmens und ihren unmittelbaren Vorgesetzten über die angeblich diskriminierenden Verhaltensweisen der beiden beschwert und dabei aus Sicht ihrer Arbeitgeberin unzutreffende Vergleiche und Behauptungen aufgestellt hatte. Diese Nachrichten machte sie auch anderen Betriebsangehörigen zugänglich. Das Unternehmen teilte der Arbeitnehmerin schriftlich mit, sie habe mit diesen Vergleichen und Behauptungen arbeitsrechtliche Kündigungsgründe geliefert. Zugleich forderte das Unternehmen sie auf, alle von ihr gemachten Vergleiche und aufgestellten Behauptungen gegenüber den von ihr informierten Personen schriftlich bis zu einem bestimmten Termin zurückzunehmen. Des Weiteren wurde die Arbeitnehmerin aufgefordert, sich bei den betroffenen Personen schriftlich unter qualifizierter Zurücknahme der Behauptungen bis zum selben Stichtag zu entschuldigen. Sollten, so teilte die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin in demselben Schreiben mit, derartige oder sinngemäß gleiche Äußerungen von ihr wiederholt werden oder sollte keine Rücknahme erfolgen, werde die Arbeitgeberin arbeitsrechtliche Maßnahmen einleiten, die bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehen können. Bis zur endgültigen Klärung des Vorgangs werde die Arbeitnehmerin widerruflich unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt.

Als es nicht zu einer Einigung mit der Arbeitnehmerin kam, kündigte das Unternehmen ihr. Im anschließenden Kündigungsschutzprozess berief sich die Arbeitnehmerin darauf, ihr Arbeitsverhältnis habe von der Arbeitgeberin nicht mehr wirksam gekündigt werden dürfen, weil das Unternehmen sie mit den oben wiedergegebenen Ausführungen bereits abgemahnt habe, was einen stillschweigenden Kündungsverzicht bedeute. Die Vorinstanzen gaben der Klage der Arbeitnehmerin statt. Dieser Rechtsauffassung folgte das Bundesarbeitsgericht allerdings nicht. Das Schreiben der Arbeitgeberin sei weder als Abmahnung bezeichnet noch als solche formuliert. Die Aufforderung zur Stellungnahme habe erkennbar dazu gedient, der Klägerin vor einer abschließenden Bewertung noch Gelegenheit zu einer Entschuldigung und damit zur Abmilderung der Vorwürfe zu geben. Auch die widerrufliche Freistellung von der Arbeit sei lediglich „bis zur endgültigen Klärung des Vorgangs“ erfolgt und habe deshalb nicht als abschließende Reaktion auf das beanstandete Verhalten verstanden werden können. Das Bundesarbeitsgericht verwies die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurück.

Keine Entgeltfortzahlung bei ambulanter Kur in einem Wellnesscenter

Gesetzlich Versicherte müssen für eine ambulante Kur ggf. Urlaub nehmen. Sie haben nur dann Anspruch auf Freistellung und Entgeltfortzahlung, wenn der Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse) die Maßnahme bewilligt und diese in bestimmten Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt wird. Im vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall bezuschusste zwar die Krankenkasse die ambulante Kur einer Arbeitnehmerin. Diese genoss allerdings 30 Anwendungen (Bäder und Massagen) im Kur- und Wellnesscenter auf einer Nordseeinsel. Dieses Center erfüllte nicht die Anforderungen, die an eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung zu stellen sind.

Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn

Wird mit Sonderzahlungen die Arbeitsleistung vergütet, können sie auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Der Arbeitgeber muss für jede geleistete Arbeitsstunde den Mindestlohn zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn Zahlungen ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers oder aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung erbracht werden.

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall erhielt eine Arbeitnehmerin laut Arbeitsvertrag einen Stundenlohn von weniger als 8,50 €. Daneben waren vertraglich bestimmte Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorgesehen, die aufgrund einer Betriebsvereinbarung zu je 1/12 mit dem monatlichen Gehalt ausgezahlt wurden. Die Arbeitnehmerin meinte, dass Monatsgehalt und Sonderzahlungen auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns gezahlt werden müssten.

Nach Auffassung des Gerichts können diese Zahlungen als Entgelt für die Arbeitsleistung auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden. Der gesetzliche Mindestlohn verändert die bisherigen Anspruchsgrundlagen nicht, sondern tritt als eigenständiger Anspruch daneben. Durch die vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen sei der Mindestlohnananspruch erfüllt.

Kein Anspruch auf „Urlaub vom Pflegekind“

In einem vom Arbeitsgericht Bonn entschiedenen Fall nahm eine Mitarbeiterin einer Jugendorganisation ihren Arbeitgeber auf Zahlung von Urlaubsabgeltung in Anspruch. Laut Arbeitsvertrag bestand die Arbeit der Mitarbeiterin im Wesentlichen darin, organisatorische Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Betreuung von Pflegekindern (z. B. Verwaltungsaufgaben) und sonstige sich aus der pädagogischen Arbeit mit Kindern ergebende Aufgaben wahrzunehmen. Daneben betreute die Mitarbeiterin in ihrer Familie Pflegekinder, die ihr - mit ihrem Einverständnis - durch das Jugendamt zur Vollzeitpflege zugewiesen worden waren.

Die Mitarbeiterin vertrat die Auffassung, dass ihr während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses kein Urlaub gewährt worden sei, weil sie die Pflegekinder in ihrer Familie ununterbrochen habe betreuen müssen. Nach Ansicht des Arbeitgebers hat er durch die Freistellung von Verwaltungstätigkeiten während der Schulferien der Mitarbeiterin Urlaub gewährt.

Das Gericht wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts wurde Urlaub durch Befreiung von der vertraglich geschuldeten Leistung, nämlich den Verwaltungstätigkeiten gewährt. Nicht zur vertraglich geschuldeten Leistung gehörte die Betreuung der Pflegekinder, für die die Mitarbeiterin neben der Arbeitsvergütung ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Erziehungsgeld erhalten hat.

Baulärm vom Nachbargrundstück berechtigt zur Mietminderung

Das Landgericht Berlin hat entschieden, dass die Miete für eine Wohnung, die nach dem Einzug der Mieterin durch erheblichen Baulärm von einem Nachbargrundstück betroffen war, für die Dauer der Arbeiten gemindert werden darf.

Geklagt hatte eine Mieterin, die bei Abschluss des Mietvertrags auf dem Nachbargrundstück noch eine mit Bäumen bewachsene Baulücke vorgefunden hatte. Erst danach wurde diese mit einer Tiefgarage und einem Gebäude bebaut. Wegen der Bauimmissionen verlangte die Mieterin 20 % der gezahlten Miete vom Vermieter zurück.

Zu Recht meinte das Gericht. Bei Vertragsschluss haben beide Parteien stillschweigend vereinbart, dass die Wohnung den üblichen Mietstandard gewährleiste, also auch ein gesundheitlich unbedenkliches Wohnen. Dieser Standard sei nach Ansicht der Richter aufgrund der Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück dauerhaft unterschritten worden. Zwar seien gerade in Großstädten Baumaßnahmen in der Nachbarschaft nicht unüblich, dennoch sei die ganz überwiegende Mehrzahl von Mietwohnungen von solchen Beeinträchtigungen nicht betroffen. Unerheblich sei nach Ansicht des Gerichts, dass der Vermieter keine rechtliche Handhabe gegen den Bauherrn gehabt habe. Die sog. „Bolzplatzentscheidung“ des Bundesgerichtshofs hält das Gericht für nicht einschlägig. Danach sind auftretende Immissionen unter bestimmten Bedingungen nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung handelt aber von einer dauerhaften Veränderung des Wohnumfelds und nicht wie im entschiedenen Fall nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung.

Heizkostenberechnung bei unzutreffender Abrechnung des Vermieters

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass grundsätzlich auch dann der ermittelte Verbrauch der Heizkostenabrechnung zu Grunde zu legen und nicht allein nach der Wohnfläche abzurechnen ist, wenn der Vermieter den Verbrauch unter Verstoß gegen die Heizkostenverordnung ermittelt hat. In einem solchen Fall ist dann allerdings eine Kürzung vorzunehmen. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Heizkostenverordnung. Der Kürzungsbetrag berechnet sich dabei von dem für den Nutzer in der Abrechnung ausgewiesenen Anteil an den gesamten Heizkosten.

In dem entschiedenen Fall wurde die in den Wohnungen verbrauchte Wärme zum Teil durch Wärmemengenzähler oder durch Heizkostenverteiler erfasst. Bei den Wohnungen, die mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet waren, minderte der Vermieter die im Abrechnungszeitraum verbrauchten Kilowattstunden von den vom Versorger gelieferten Kilowattstunden. Der verbleibende Rest an Kilowattstunden wurde auf die mit Heizkostenverteiler ausgestatteten Wohnungen umgelegt. Eine Vorerfassung des Verbrauchs der mit Heizkostenverteiler ausgestatteten Wohnungen wurde nicht vorgenommen. Der Vermieter kürzte deshalb den sich aus der Heizkostenabrechnung für den Mieter ergebenden Verbrauchsanteil um 15 % und zog diesen Betrag von der noch offenen Betriebskostenabrechnung ab.

Nach Ansicht des Gerichts hätte der Vermieter die auf den Mieter entfallenden gesamten Kosten um 15 % kürzen müssen, d. h. die Kürzung ist von dem gesamten Kostenanteil vorzunehmen, der nach der ordnungswidrigen Verteilung auf den Nutzer entfallen soll.

Verjährung von Mängelansprüchen bei Dach-Photovoltaikanlagen

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob bei einer auf dem Dach einer Tennishalle nachträglich errichteten Photovoltaikanlage, die mit der Halle fest verbunden war, die „kurze“ zweijährige Verjährungsfrist oder die für Bauwerke geltende „lange“ Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt. Nach Auffassung des Gerichts findet in einem solchen Fall die fünfjährige Verjährungsfrist Anwendung.

In dem entschiedenen Fall beauftragte die Betreiberin einer Tennishalle ein Unternehmen mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Halle. Die Anlage wurde mittels einer Unterkonstruktion mit dem Dach fest verbunden. Die Auftraggeberin der Arbeiten rügte die zu geringe Leistung und verlangte eine Minderung des Kaufpreises um 25 % der Nettovergütung. Der Unternehmer lehnte dies ab mit dem Hinweis, dass der Anspruch verjährt sei, da die für Bauwerke geltende fünfjährige Verjährungsfrist nicht anwendbar sei.

In seiner Entscheidung berief sich das Gericht auf die ständige Rechtsprechung, wonach die lange Verjährungsfrist bei Bauwerken gilt, wenn das Werk in der Errichtung oder grundlegenden Erneuerung eines Gebäudes besteht, das Werk in das Gebäude fest eingefügt wird und dem Zweck des Gebäudes dient. Dies sei bei der eingebauten Photovoltaikanlage der Fall. Durch die verbauten Komponenten sei die Anlage mit der Tennishalle so verbunden, dass eine Trennung von dem Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand möglich sei. Der Anspruch auf Minderung der Vergütung sei somit nicht verjährt.

Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern zu einer Partnerschaftsgesellschaft möglich

Rechtsanwälte dürfen sich mit Ärzten und Apothekern jedenfalls dann in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, wenn die beteiligten Ärzte dort keine Heilkunde am Menschen ausüben, sondern gutachterlich tätig werden, und wenn die beteiligten Apotheker im Rahmen der Gesellschaft keine Apotheke betreiben, sondern eine gutachterliche und fachlich beratende Tätigkeit. Dies hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift im anwaltlichen Berufsrecht für verfassungswidrig erklärt hatte, die es Rechtsanwälten versagte, sich in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit anderen Personen als Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern

zu verbinden. Der BGH wies das Registergericht an, die beantragte Eintragung der betreffenden Partnerschaftsgesellschaft nunmehr vorzunehmen.

Unzulässige Tabakwerbung

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg dürfen Tabakfirmen Zigaretten nicht als „mild“ bewerben, wenn sich dies nicht ausschließlich auf den Geschmack bezieht. Eine solche Aussage verharmlose die vom Rauchen ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und sei deshalb irreführend.

Tabakwerbung im Internet ist in der Europäischen Union bereits seit 2007 grundsätzlich verboten. Das gilt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München auch für Webseiten, die der Unternehmensdarstellung dienen und auf denen keine Tabakwaren verkauft werden. Hierüber wird der Bundesgerichtshof nochmals abschließend entscheiden.

Nachweis des Erbrechts durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments

Der Erbe ist bis auf wenige Ausnahmen nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen. Er hat die Möglichkeit, den Nachweis auch in anderer Form zu erbringen. Neben einem eröffneten notariellen Testament oder Erbvertrag kann der Nachweis auch mittels eines eindeutigen handschriftlichen, nachlassgerichtlich eröffneten Testaments oder im Fall der gesetzlichen Erbfolge mittels der üblichen Personenstandsunterlagen geführt werden. Der Nachweis mittels eröffnetem handschriftlichen Testament ist aber nur dann möglich, wenn das Testament eindeutig ist und keiner gesteigerten Auslegung bedarf.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Bundesgerichtshof ein Kreditinstitut, das zu Unrecht die Vorlage eines Erbscheins verlangt hatte, zu Schadensersatz verurteilt, konkret zur Erstattung der Gerichtskosten für die Erteilung des Erbscheins.

Hinweis: Zur Änderung des Grundbuchs oder des Schiffsregisters reicht ein eröffnetes handschriftliches Testament als Nachweis nicht aus!

Pflicht der Gesellschafter zur Erstattung der zulasten der Insolvenzmasse einbehaltenen Kapitalertragsteuer

Bei einer Personenhandelsgesellschaft, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ist die von dem kontoführenden Institut einbehaltene Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag von den Gesellschaftern in die Insolvenzmasse zu erstatten. Dies gilt unabhängig vom Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Die Zinsabschläge sind Teil der von den Gesellschaftern geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer und dürfen daher nicht die Masse schmälern. Die Gesellschafter haben ihrerseits grundsätzlich die Möglichkeit, die Zinsabschläge als Vorauszahlung auf die eigene Einkommen- oder Körperschaftsteuer steuerlich geltend zu machen.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)